



III - Finanzservice

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	12.02.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	26.02.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Hansestadt Wipperfürth (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2019 wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2019 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) soll ab dem 01. Januar 2019 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 um 40 Basispunkte auf 590 v.H. angehoben werden. Die Grundsteuer A für unbebaute Grundstücke und die Gewerbesteuer bleiben unverändert bei 320 bzw. 470 v.H. Die Änderung der Grundsteuer B bewirkt ein Mehraufkommen von jährlich über 285.000 EUR. Dies ist im Haushaltsentwurf 2019 fest eingeplant.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Das Hebesatzniveau der kommunalen Realsteuern ist einer von mehreren Standortfaktoren der Städte und Gemeinden. Im Hinblick auf die weitere Orientierung der örtlichen Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer unterhalb oder am arithmetischen Mittel im oberbergischen Kreis und die weit überwiegend vertretbare steuerliche Mehrbelastung infolge der Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B sind keine nachteiligen demografischen Effekte zu erwarten.

**Begründung:**

In seiner Sitzung am 26. Februar 2019 wird der Rat über die Haushaltssatzung 2019 einschließlich Anlagen (Haushaltsplan und 2019er Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 etc.) beschließen.

Die Haushaltssatzung erlangt ihre Rechtskraft erst nach einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Dies wird nach den Erfahrungen der Vorjahre nicht vor Jahresmitte erfolgen. Insofern gelten bis dahin die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO).

Für die rechtsverbindliche Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01. Januar 2019 ist es notwendig, die Realsteuerhebesätze in einer gesonderten und genehmigungsfreien Hebesatzsatzung außerhalb des eigentlichen Haushaltsplanes festzusetzen; die Ausweisung der Steuerhebesätze im Haushaltsplan hat dann lediglich noch „*nachrichtliche*“ Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Steigerungsraten laut Orientierungsdaten-erlass des Landes zur kommunalen Haushaltsplanung 2019 ff. sind auf Basis der rein nominalen Ertragsverbesserung von 285.000 EUR (Messbeträge laut Einheitswerten x 550 %, bzw. x 590 %) aus der im Haushaltsentwurf 2019 eingeplanten Erhöhung der Grundsteuer B jährliche Mehrerträge von 290.000 EUR für den Haushalt 2019, 294.000 EUR für 2020, sowie 298.000 EUR in 2021 und schließlich 302.000 EUR im Jahr 2022 eingeplant.

Für die derzeit veranlagten 7.647 Grundstücke im Stadtgebiet würde sich die Hebesatzänderung der Grundsteuer B auf 590 v.H. in 6.565 Fällen mit einer Steuermehrbelastung von unter 50,00 € p.a. auswirken, bei 808 Veranlagungen wären es zwischen 50,00 € und 100,00 € p.a. und für 272 Grundstücke mehr als 100,00 € im Jahr.

Bei Letzteren handelt es sich um größere Gewerbebetriebe, die die höhere Steuerschuld in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung als absetzbare Betriebsausgabe „kompensieren“, so dass kein höherer Aufwand eintritt.

Die letzten Hebesatzänderungen erfolgte im Jahre 2015 für die Grundsteuer B von 413 auf **550 %** und im Jahre 2017 für die Gewerbesteuer von 450 auf 470 %. Davor wurden im Haushaltsjahr 2005 letztmalig die Realsteuerhebesätze erhöht.

Aus Sicht der Verwaltung ist die beabsichtigte Steuererhöhung für bebaute oder bebaubare Grundstücke in Wipperfürth maßvoll -im Vergleich zum örtlichen Umfeld-, unvermeidbar -zur Sicherstellung des notwendigen Haushaltsausgleichs 2020- und vorausschauend -im Hinblick auf latente Haushaltsrisiken in den nächsten Jahren.

Nach dem aktuellen Stand der Planfortschreibung, d.h. aller Ansatzveränderungen seit Einbringung des Haushaltsentwurfs 2019 in der Stadtratssitzung am 18. Dezember 2018, beträgt die zur Genehmigung des Haushaltes 2019 in Verbindung mit dem fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept nachzuweisende Überdeckung für das Planungsjahr 2020 momentan nur noch rund **56.000 EUR** (siehe Vorlage V/2019/022)!

Heute bereits absehbare erforderliche Mehrausgaben z.B. für die Gebäudeunterhaltung (siehe hierzu die dringende Empfehlung im RGM-Gutachten) oder die Straßeninfrastruktur (zu erwarten aus der jetzt anlaufenden Erfassung / Inventur) sind bislang nicht berücksichtigt. Für weitere Haushaltsrisiken besteht kaum „Manövriermasse“ und der Haushaltsausgleich ist gleichsam „*auf Kante genäht*“!

### Anlagen:

1. Entwurf Hebesatzsatzung 2019
2. Übersicht Hebesätze OBK 2017-2019